

## Unterstützungsbeitrag für Herdenschutzmassnahmen während der Sömmerung auf unbehirteten Alpen

Vereinbarung zwischen

**AGRIDEA**

und

Name.....

Alp.....

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Im Rahmen des Präventionsprogrammes des BAFU (Bundesamt für Umwelt) werden verschiedene Schutzmassnahmen gegen Raubtierangriffe unterstützt.

Seit dem 01.01.2004 ist AGRIDEA verantwortlich für die nationale Koordination der Herdenschutzmassnahmen. AGRIDEA verwaltet und kontrolliert die vom BAFU zur Verfügung gestellten Mittel, um die Kleinviehhalter zu unterstützen und Schutzmassnahmen in den Risikogebieten zu fördern.

Der vorliegende Vertrag legt die Bedingungen fest, die zu erfüllen sind, um eine finanzielle Unterstützung für Herdenschutzmassnahmen während der Sömmerungsperiode zu erhalten. Der Betrag deckt den Mehraufwand für den Herdenschutz ab, der nicht durch die Sömmerungsbeiträge des BLW (Bundesamt für Landwirtschaft) abgedeckt werden kann. Die Unterstützungsbeiträge sind bestimmt durch die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel, von der Ausbreitung der Raubtierbestände und der Weiterentwicklung von verschiedenen Präventionsmassnahmen. Folgende Rahmenbedingungen gemäss Wolfskonzept sind zu berücksichtigen:

- Bewirtschafter, die sich in einem Risikogebiet befinden, wo Raubtierangriffe auf Nutztiere erwartet werden können, haben Anrecht auf Unterstützung für Präventionsmassnahmen.
- Die Vertragspartner sind betroffene Bewirtschafter und die nationale Koordination. Die Einhaltung der darin festgelegten Regelungen werden von der nationalen Koordination in Zusammenarbeit mit den regionalen Verantwortlichen für den Herdenschutz kontrolliert.
- Für die Sömmerungsbetriebe werden die Unterstützungsbeiträge als Ergänzung zu den Sömmerungsbeiträgen ausbezahlt.
- Für die Festlegung der Unterstützungsbeiträge ist AGRIDEA in Absprache mit den regionalen Herdenschutzexperten verantwortlich.

### 2. Richtlinien der Zusammenarbeit

#### Der Alpverantwortliche

- ist verantwortlich für die artgerechte Haltung der Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet, inkl. Fütterung und wenn nötig medizinischer Versorgung der Schutzhunde,
- ist verantwortlich für die Signalisation der Schutzhundepräsenz auf den Weiden,
- stellt eine korrekte Weideführung gemäss Sömmerungsbeitragsverordnung und/oder Bewirtschaftungsplan sicher,
- informiert AGRIDEA im Falle von ernsthaften Problemen mit Schutzhunden und leitet entsprechende Massnahmen ein, um eine Lösung zu finden,
- meldet ernsthafte Konflikte zwischen Schutzhunden und Touristen oder deren Begleit-hunden an AGRIDEA sowie die zuständige kantonale Stelle (Kantonstierarzt),

- informiert bei Raubtierangriffen umgehend die zuständigen Stellen (lokale Wildhut),
- befolgt die Anweisungen der regionalen Beratung in der ersten Integrationsphase.

#### **AGRIDEA**

- gewährleistet eine kompetente Beratung bezüglich Hunden und Schutzmassnahmen,
- leistet einen Beitrag von **Fr. 1000.-** für den Unterhalt der Herdenschutzhunde. Die Zahlung erfolgt Ende Jahr,
- finanziert das nötige Informationsmaterial für die Öffentlichkeit,
- informiert Tierhalter und Alpbewirtschafter zusammen mit der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung und dem BAFU über Aktualitäten beim Herdenschutz.

### **3. Zumutbare Herdenschutzmassnahmen**

Durch die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung werden alle zumutbaren Herdenschutzmassnahmen getroffen, die auf einer unbehirteten Alpen möglich sind:

- Einsatz der Schutzhunde während der ganzen Alpdauer bei der Herde;
- Mindestens zwei Mal pro Woche Kontrolle von Schafen/Ziegen und Herdenschutzhunden, wobei jeweils mindestens eine Stunde Zeit für die Hunde aufgewendet werden soll;
- Korrekter Einsatz von Zäunen.

### **4. Haftung**

Bei Beissvorfällen und anderen Schäden an Dritten durch Herdenschutzhunde haftet die unterzeichnete Person mit der Privat- oder Betriebshaftpflichtversicherung. Der Selbstbehalt der Versicherung kann von AGRIDEA entschädigt werden.

Werden die Schutzhunde ausgeliehen, so wird ein Mietvertrag zwischen Alpbewirtschafter und Schutzhundebesitzer abgeschlossen, der auch die Haftungsverhältnisse geregelt.

### **5. Dokumentation der Wolfsschäden und Präventionsmassnahmen**

Der Alpbewirtschafter und der Hirt liefern der Wildhut folgende Informationen:

- Datum, Zeit und Ort des Angriffes
- Schutzmassnahmen während des Angriffes
- Anzahl getöteter, verletzter und verschwundener Tiere

Die Schadensmeldung sollte unverzüglich erfolgen, um die Rissdiagnose zu erleichtern.

### **6. Nichteinhaltung der Vereinbarungsbestimmungen**

AGRIDEA behält sich das Recht vor, in Absprache mit dem BAFU, die Unterstützungsbeiträge zurückzuhalten, wenn die vertraglichen Bestimmungen nicht erfüllt werden. Die Unterstützungsbeiträge können nur ausbezahlt werden, wenn der Vertrag vor Beginn der Alpsaison unterschrieben zurück an AGRIDEA geschickt wurde.

### **7. Dauer der Vereinbarung**

- Der Vertrag ist für die Dauer von 1 Jahr gültig.
- Ende Jahr wird der Vertrag, abhängig von den sich verändernden Rahmenbedingungen (Raubtierpopulationen, politische Entwicklung) angepasst.

Lausanne, April 2011

Felix Hahn  
Nationaler Koordinator Herdenschutz

-----  
Ort und Datum:

Lausanne, 18. April 2011